



# Informationsblatt Starthelfer/-in „Aktiv für Geflüchtete“

## Was sind Starthelfer/-innen?

Starthelfer/-innen sind Engagierte in Sportvereinen/Sportbünden/Landesfachverbänden, die basisorientiert konkrete integrative Maßnahmen direkt vor Ort durchführen. Zu diesen Maßnahmen gehören sowohl sportliche als auch außersportliche Angebote. Grundlegend sind die Zielsetzungen, die dem Bundesprogramm in der Programmkonzeption zugrunde liegen.<sup>1</sup> Als ad-hoc-Maßnahme richten sich die Angebote vorrangig an geflüchtete Menschen aus der Ukraine. In Ergänzung sollte sich die Tätigkeit der Starthelfer/-innen an alle Menschen richten, da erfolgreiche Integration die gesamtgesellschaftliche Anerkennung und Akzeptanz von Vielfalt und Unterschieden voraussetzt.

## Was sind die genauen Aufgabenfelder von Starthelfer/innen?

Das Aufgabenspektrum von Starthelfer/-innen ist vielfältig. Je nach persönlicher Erfahrung und Qualifikation und dem Bedarf vor Ort lassen sich unterschiedliche Schwerpunkte in den folgenden Bereichen setzen:

- Initiierung sportlicher Angebote
- Initiierung außersportlicher Angebote (z.B. Sprachkurse, Ausflüge, Kinderbetreuung)
- Persönliche Begleitung und individuelle Unterstützung
- Sprachmittler/Übersetzer
- Erstellung von Informationsmaterialien (z.B. mehrsprachige Flyer)
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Zeitungsartikel, Homepage, Fotodokumentation)
- Lokale Kooperations- und Netzwerkarbeit (z.B. mit sozialen Einrichtungen)

Starthelfer/-innen orientieren sich an den Bedürfnissen der geflüchteten Menschen und unterstützen über die Teilnahme und Teilhabe am organisierten Sport hinaus auch insbesondere bei der Alltagsbewältigung (z.B. Übersetzungsarbeit, Hilfe bei Behördengängen).

## Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Sportvereine, Sportbünde und Landesfachverbände mit eingetragener Mitgliedschaft im LandesSportBund Niedersachsen. Pro Sportorganisation kann grundsätzlich maximal eine Förderung für Starthelfer/-innen beantragt werden.

## Wie erfolgt der Antrag?

Der Antrag erfolgt über das entsprechende Antragsformular. Der Antrag ist unterschrieben und im Original beim Team Integration des LSB einzureichen.

## Wie läuft die Förderung?

Die Förderung der Starthelfer/-innen erfolgt befristet bis maximal 31.12.2022. Sie kann auf zwei unterschiedlichen Wegen erfolgen – wobei ausschließlich eine Option ausgewählt werden muss:

---

<sup>1</sup> <https://integration.dosb.de/inhalte/service/info-material> (Zugriff: 28.03.2022)



1. Starthelfer/-innen auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung (Mini-Job): Starthelfer/-innen werden beim Verein/Sportbund/Landesfachverband im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung („Mini-Job“) angestellt. Der Verein/Sportbund/Landesfachverband (Arbeitgeber) erhält vom LSB aus den Mitteln des Programms „Integration durch Sport“ einen monatlichen pauschalen Zuschuss von maximal 585 € (ab dem 01.10.2022 maximal 680€). Dieser ist für den Arbeitnehmeranteil (bis zu 450 €/ bzw. ab dem 01.10.2022 bis zu 520€) und den Arbeitgeberanteil einzusetzen (der Arbeitgeber zahlt eine Pauschalabgabe von rund 30 Prozent). Die Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung des gesetzlichen Mindestlohns. Über den Zuschuss hinausgehende Ausgaben sind vom Verein/Sportbund/Landesfachverband aus Eigenmitteln zu tragen. Wird der Pauschalbetrag nicht vollständig in Anspruch genommen, sind nur die Mittel förderfähig und abzurufen, die auch tatsächlich verausgabt wurden. Der Abschluss von Arbeitsverträgen und alle arbeitsrechtlichen Konsequenzen (z.B. Meldepflichten) erfolgen auf eigene Verantwortung des Antragstellers.
2. *Starthelfer/-innen auf Basis des sog. Übungsleiterfreibetrages gem. § 3 Nr. 26 EStG:* Starthelfer/-innen sind beim Verein/Sportbund/Landesfachverband auf Basis des sog. Übungsleiterfreibetrages gem. § 3 Nr. 26 EStG tätig. Die Entlohnung beträgt maximal 25,00 Euro pro Zeitstunde (60 min) und max. 3.000,- Euro im Jahr. Der Vertrag wird zwischen Verein und Starthelfer/-in geschlossen. Durch Beschluss des Bundesfinanzministeriums gelten bis 31.12.2022 steuerliche Erleichterungen für gemeinnützige Vereine. Für die Steuerbegünstigung der Körperschaft ist es ausnahmsweise unschädlich, wenn sie die Fördermittel ohne Änderung der Satzung zur unmittelbaren Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten einsetzt. Es droht somit kein Verlust der Gemeinnützigkeit bei Ukraine-bezogenen Mittelverwendungen außerhalb des Satzungszwecks.

Grundsätzlich sind alle Ausgaben nach den üblichen Regeln der Finanzbuchhaltung innerhalb des Vereins/Sportbunds/Landesfachverbands mit Belegen zu dokumentieren. Bitte beachten Sie, dass Rechnungen immer auf den Verein/Sportbund/Landesfachverband auszustellen sind. Wir weisen darauf hin, dass der LSB und der DOSB berechtigt sind, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Neben dem LSB und dem DOSB steht dieses Prüfungsrecht auch dem Zuwendungsgeber und dem Bundesrechnungshof sowie ihren Beauftragten (z.B. Wirtschaftsprüfer) zu.

### **Müssen alle Ausgaben belegt werden? Wie erfolgt die Nachweisführung?**

Die Abrechnung und Nachweisführung der Starthelfer/-innen erfolgt innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, jedoch spätestens zum 01.12.2022. Alle dafür erforderlichen Unterlagen werden Ihnen per Mail mit der Genehmigung zur Verfügung gestellt. Die folgenden Dokumente sind von den Starthelfern/Starthelferinnen ausführlich und im Detail auszufüllen:

- *Schriftlicher Tätigkeitsnachweis*
- *Sachbericht freiwillig Engagierte* (dieser ist in der Pdf-Datei auszufüllen und per E-Mail zu senden)

### **Worauf ist bei der Öffentlichkeitsarbeit zu achten?**

Da die Starthelfer/-innen über das Bundesprogramm „Integration durch Sport“ gefördert werden, ist in allen Veröffentlichungen (z.B. Flyer, Presseartikel) ein Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen (z.B. „Starthelfer/-innen werden im Rahmen des Bundesprogramms *Integration durch Sport* mit Mitteln des Bundesministeriums des Innern und für Heimat gefördert“). Zudem sind die Förderlogos bei allen Veröffentlichungen zu verwenden. Diese werden Ihnen auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

### **Ansprechpartner:**

Dominik Feer, Tel.: 0511 1268186, E-Mail: [dfeer@lsb-niedersachsen.de](mailto:dfeer@lsb-niedersachsen.de)  
Robert Gräfe, Tel.: 0511 1268184, E-Mail: [rgraefe@lsb-niedersachsen.de](mailto:rgraefe@lsb-niedersachsen.de)